



# Gemeindeamt Prägraten am Großvenediger

9974 Prägraten a.G. – St. Andrä 35a  
BEZIRK LIENZ

Zahl: 920-12/2020

## KUNDMACHUNG

### **PARKABGABEVERORDNUNG der Gemeinde Prägraten a.G.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Prägraten a.G. hat mit Beschluss vom 21. Februar 2020 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Abgabengegenstand**

Die Gemeinde Prägraten a.G. erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

- Parkplatz Ströden (Lageplan 1)
- Parkplatz Wiesen (Lageplan 2)
- Parkplatz Wallhorn (Lageplan 3)

Lageplan 1 bis 3 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung

#### **§ 2**

##### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkplätzen abstellt.

#### **§ 3**

##### **Höhe der Abgabe**

Die Abgabepflicht entsteht von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an jedem Tag eines jeden Jahres für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

Halbtageskarte (ab 14:00 Uhr)	€ 4,00
Tageskarte	€ 6,00
2-Tageskarte	€ 9,00
Wochenkarte	€ 12,00
Monatskarte	€ 24,00
Saisonkarte	€ 35,00
Busse bis 30 Sitzplätze	€ 13,00
Busse über 30 Sitzplätze	€ 26,00

## § 4

### Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

1. Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
2. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Prägraten a.G. im Bereich der unter § 1 angeführten Parkplätze aufgestellt hat.
3. Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
4. Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

## § 5

### Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten,
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass hiedurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Prägraten am Großvenediger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung der Gemeinde Prägraten am Großvenediger vom 17. Dezember 2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

DER BÜRGERMEISTER:

Angeschlagen am: 24.02.2020
Abzunehmen am: 10.03.2020
Abgenommen am: 10. MRZ. 2020



Anton Steiner

Aktenvermerk:

Während der Kundmachungsfrist wurde keine Aufsichtsbeschwerde erhoben.

Prägraten a.G., am 13.03.2020

DER BÜRGERMEISTER:



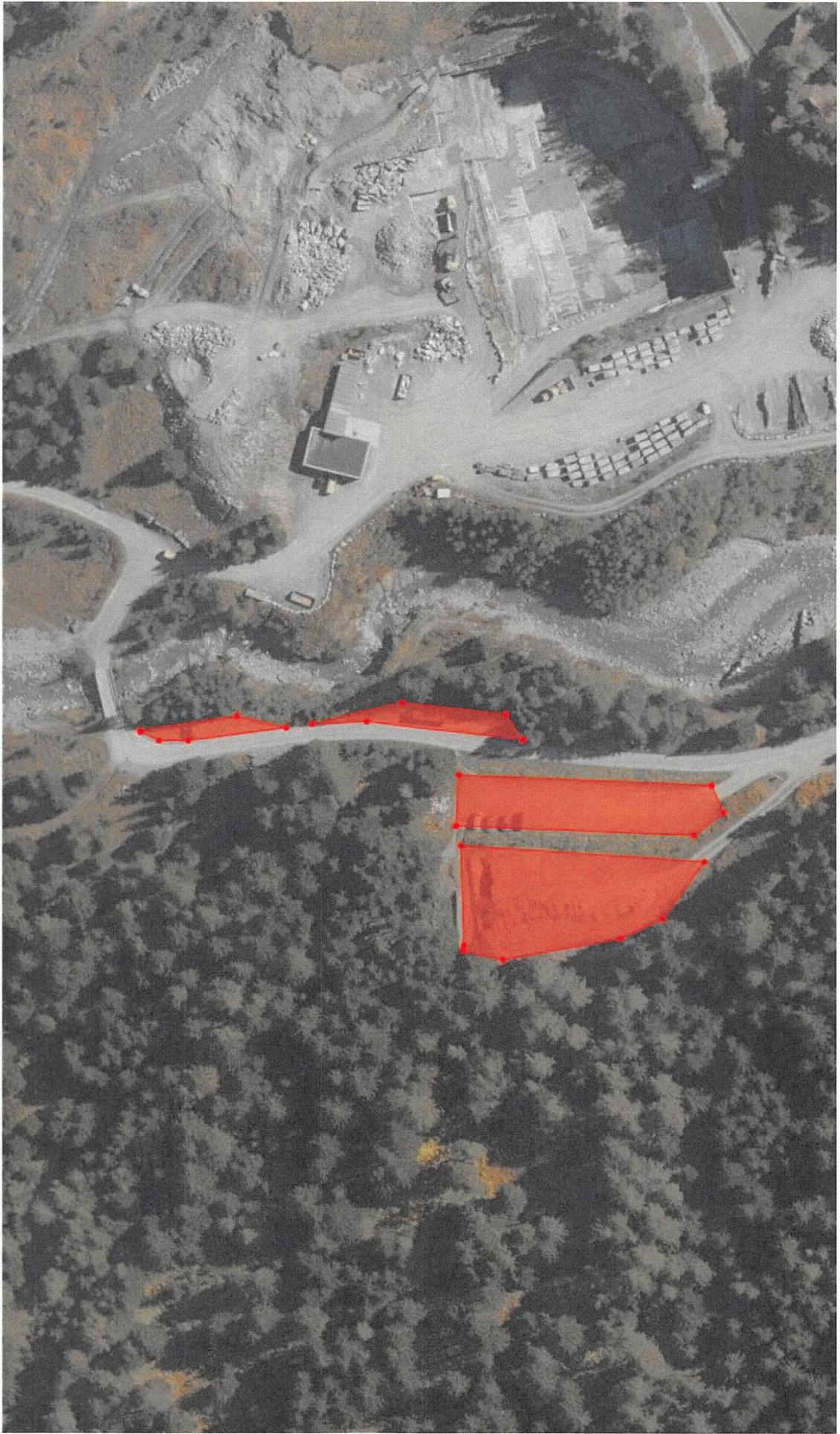
*Anton Steiner*

Anton Steiner

# Parkplatz Ströden – Lageplan 1



**Parkplatz Wiesen – Lageplan 2**



**Parkplatz Wallhorn – Lageplan 3**

